

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagespflege in Villingen-Schwenningen (Gebührensatzung für Kindertagespflege)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegepersonen und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gemäß den §§ 23, 24, 24a SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Villingen-Schwenningen erhebt in Fällen, der von ihr vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23, 24, 24a SGB VIII monatlich gestaffelte öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren. Sie sind monatlich für 12 Monate zu entrichten.

(2) Die Betreuungsgebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz belegt, erhoben und abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes bemessen.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Betreuung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 auf 50 von Hundert.

(4) Die Gebühr ist auch während der betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegestelle zu entrichten. Eine Gebührenschuld besteht auch bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Kindertagespflegestelle aus betrieblichen Gründen sowie wegen höherer Gewalt von weniger als vier Wochen.

(5) Wird ein Platzangebot angenommen, die Betreuung aber nicht in Anspruch genommen, werden die Elterngebühren dennoch in voller Höhe erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren richten sich nach dem Einkommen und gliedern sich in drei Stufen, den Standardtarif (100 %), eine Erhöhungsstufe (115 %) und eine Ermäßigungsstufe (75 %). Die jeweilige Gebührenhöhe entsprechend des Alters, der Angebotsform und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder bemisst sich nach der Gebührentabelle in Anlage 1 in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

(2) Die Einstufung in die Tarife ergibt sich durch das monatliche Familiennettoeinkommen. Liegt dieses unter der Einkommensgrenze nach Anlage 1, wird der ermäßigte Beitrag erhoben. Bei Überschreitung der Einkommensgrenzen nach Anlage 1 richtet sich der Beitrag nach der Erhöhungsstufe. Ansonsten ist der Regelbeitrag zu zahlen. Die Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens ergibt sich aus Absatz 3.

(3) Maßgebend für die Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens ist das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten drei Monate der gesamten Familien (einschließlich des Einkommens der Kinder).

Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet (monatlich bzw. anteilig für 1/12 des Jahres): Sonderzahlungen, Weihnachtsgeld (netto), Urlaubsgeld (netto), Elterngeld (Freibetrag gem. § 10 BEEG), Leistungen des Arbeitsamtes, Wohngeld / Lastenzuschuss, Krankengeld, BAföG / Stipendium / BAB, Renten jeglicher Art, Unterhalt / Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sonstiges Einkommen/Nebenverdienste, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Einkünfte aus Vermögen (Zinserträge, Dividenden o.ä.).

(4) Zur Berechnung des monatlichen Nettoeinkommens dient die Selbsterklärung gemäß Anlage 2. Diese muss mit der Vormerkung bei der Zentralen Vormerkstelle des Amtes für Jugend, Bildung, Integration und Sport eingereicht werden. Wenn Personensorgeberechtigte das Familiennettoeinkommen nicht darlegen, werden die Gebühren entsprechend der Erhöhungsstufe berechnet.

(5) Innerhalb der drei Tarife wird die Höhe der Gebühr nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des Personensorgeberechtigten gestaffelt.

(6) Mit dem dritten Geburtstag des zu betreuenden Kindes, bei Änderung der Einkommensverhältnisse oder spätestens alle drei Jahre wird eine neue Selbsterklärung benötigt.

Wenn sich Änderungen ergeben, welche zu einer höheren Benutzungsgebühr führen, wird die Gebühr ab dem Monat der Änderung neu festgesetzt.

(7) Bei fehlerhafter Berechnung des Einkommens werden rückwirkend ab Betreuungsbeginn die korrekten Benutzungsgebühren erhoben.

(8) Die Verwaltung überprüft stichprobenartig einzelne Selbsterklärungen. Sofern die Selbsterklärung einer Familie zur Überprüfung ausgewählt wurde, hat diese Familie innerhalb von 6 Wochen alle erforderlichen Unterlagen einzureichen. Bei

Nichteinreichung werden die Gebühren ab Beginn des Kindergartenjahres entsprechend der Erhöhungsstufe berechnet.

(9) Die Berechnung der Einkommensgrenzen bemisst sich dabei nach § 85 SGB XII. Diese werden jährlich bundesweit festgelegt, wodurch auch die Ermäßigungs- und Erhöhungsstufen jährlich durch die Verwaltung angepasst werden.

(10) Eine Berücksichtigung der Zuweisung des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gemäß § 8b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist innerhalb der Regelung des Abs. 2 abgegolten.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. ist die/der alleinige Personensorgeberechtigte des Kindes. Des Weiteren kann auch Gebührenschuldner werden, wer die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflegestelle beantragt und damit die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum 1. des Monats im Voraus mit der Bewilligung der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson und endet mit der Einstellung der laufenden Geldleistung.

Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheides oder eines Änderungsbescheides, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.

§ 6 Mitteilung von Änderungen

Die Gebührenschuldner bzw. die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet, dem Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich Änderungen bei der Einkommenshöhe ergeben, wenn damit eine andere Einkommensgruppe erreicht wird
- sich die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder verändert.

- sich die Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung oder die Arbeitsstelle ändert
- sich die Personensorge ändert
- weitere Impfungen erfolgt sind

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege der Stadt Villingen-Schwenningen vom 12.12.2012 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 21.07.2021

Jürgen Roth, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 – Einkommensgrenzen und Gebührentabellen

Einkommensgrenzen (Stand 2020)		
	Ermäßigung	Erhöhung
Familie mit einem Kind Einkommen mtl. netto	Unter 2.760 €	Über 5.060 €
Familie mit zwei Kindern Einkommen mtl. netto	Unter 3.289 €	Über 6.030 €
Familie mit drei Kindern Einkommen mtl. netto	Unter 3.818 €	Über 7.000 €
Familie mit vier und mehr Kindern Einkommen mtl. netto	Unter 4.349 €	Über 7.973 €

Gebührentabelle 2021/2022

Alter	Betreuungs- umfang	Anzahl der Kinder*											
		1 Kind			2 Kinder			3 Kinder			ab 4 Kinder		
		Erhöhungsstufe (+15%)	Standardtarif (100 %)	Ermäßigungs- stufe (-25 %)	Erhöhungsstufe (+15%)	Standardtarif (100 %)	Ermäßigungs- stufe (-25 %)	Erhöhungsstufe (+15%)	Standardtarif (100 %)	Ermäßigungs- stufe (-25 %)	Erhöhungsstufe (+15%)	Standardtarif (100 %)	Ermäßigungs- stufe (-25 %)
0-3 Jahre	5-10 WStd	75 €	66 €	49 €	57 €	50 €	37 €	40 €	35 €	26 €	20 €	18 €	13 €
	Bis 20 WStd	151 €	131 €	98 €	115 €	100 €	75 €	80 €	70 €	52 €	41 €	35 €	26 €
	Bis 30 WStd	251 €	218 €	164 €	191 €	166 €	124 €	135 €	117 €	88 €	68 €	59 €	44 €
	Bis 40 WStd	335 €	291 €	218 €	254 €	221 €	166 €	179 €	156 €	117 €	90 €	78 €	59 €
	Bis 50 WStd	377 €	328 €	246 €	287 €	250 €	187 €	202 €	176 €	132 €	100 €	87 €	65 €
3 Jahre bis Schuleintritt	5-10 WStd	30 €	26 €	19 €	23 €	20 €	15 €	16 €	14 €	10 €	8 €	7 €	5 €
	Bis 20 WStd	60 €	52 €	39 €	46 €	40 €	30 €	32 €	28 €	21 €	16 €	14 €	10 €
	Bis 30 WStd	99 €	86 €	65 €	76 €	66 €	50 €	54 €	47 €	35 €	26 €	22 €	17 €
	Bis 40 WStd	132 €	115 €	86 €	102 €	89 €	66 €	71 €	62 €	47 €	34 €	30 €	22 €
	Bis 50 WStd	235 €	204 €	153 €	181 €	157 €	118 €	127 €	111 €	83 €	63 €	55 €	41 €

*kindergeldberechtigt